

ÖPUL 2023

Erhaltung gefährdeter Nutztierassen

STAND März 2024

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

**WIR leben Land**
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich



Kofinanziert von der
Europäischen Union

1 ÜBERSICHT

Die Prämie wird einzeltierbezogen für die Zucht und Haltung gefährdeter Nutztierassen gewährt. Dabei handelt es sich um den Einsatz von Zuchttieren lokaler und von Nutzungsaufgabe bedrohter Landrassen, die genetisch an ein oder mehrere traditionelle Erzeugungssysteme angepasst sind. Gefördert werden Kosten (inklusive erhöhte Kosten für besondere Generhaltungsprogramme) und Einkommensverluste, die im Vergleich zu verbreiteten Rassen entstehen.

2 ZIELSETZUNG

Die Maßnahme dient der Sicherung der genetischen Vielfalt in der Land- und Forstwirtschaft.

3 TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

3.1 VERTRAGSZEITRAUM

Der Verpflichtungs- und Vertragszeitraum der Maßnahme beträgt grundsätzlich ein Kalenderjahr (1. Jänner bis 31. Dezember). Die Maßnahme verlängert sich automatisch um ein weiteres Förderjahr, wenn diese nicht abgemeldet wird. Wird jedoch die Mindestteilnahmebedingung nicht eingehalten, erlischt die Verpflichtung für die Maßnahme.

3.2 MINDESTTEILNAHME

In jedem Förderjahr muss mit mindestens einem förderbaren Tier an der Maßnahme teilgenommen werden.

3.3 TEILNAHMEFÄHIGE TIERE

Es kann mit reinrassigen Tieren gemäß der Rassenliste laut Anhang D der Sonderrichtlinie ÖPUL 2023 teilgenommen werden, welche unter Punkt 8 aufgelistet sind. Die Sonderrichtlinie und deren Anhänge sind unter www.ama.at im Bereich ÖPUL abrufbar.

Als förderbare Tiere gelten reinrassige Zuchttiere gemäß den Tierzuchtgesetzen der Länder und den genehmigten Zuchtprogrammen mit dem Zuchtziel des Erhalts der Rasse. Zusätzlich gelten folgende Anforderungen:

Weibliche Tiere	Regelmäßiger Zuchteinsatz im Rahmen eines genehmigten Zuchtprogramms; nur reinrassige Anpaarung	
Kuh	bis spätestens am Stichtag 01.04. einmal gekalbt	
Stute	bis spätestens am 31.05. des Teilnahmejahres einmal gefohlt	weitere Abfohlung spätestens innerhalb von 3,5 Jahren nach der letzten Abfohlung
Mutterschaf	bis spätestens am Stichtag 01.04. einmal gelammt	
Mutterziege	bis spätestens am Stichtag 01.04. einmal gekitzt	
Zuchtsau	bis spätestens am Stichtag 01.04. zumindest einmal reinrassig geferkelt	mindestens jeder 2. Wurf reinrassig
Männliche Tiere	Regelmäßiger Zuchteinsatz im Rahmen eines genehmigten Zuchtprogramms	
Zuchtstier, Zuchtwidder, Zuchtbock und Zuchteber	jährlicher Zuchteinsatz im Rahmen des Zuchtprogramms, ausgenommen im Jahr der Zulassung zur Zucht; Stier spätestens am Stichtag 01.04. 10 Monate alt; Widder und Eber spätestens am Stichtag 01.04. 6 Monate alt; Bock spätestens am Stichtag 01.04. 5 Monate alt	
Zuchthengst	bis spätestens am 31.05. des Teilnahmejahres 2 Jahre alt	wenn am 31.05. älter als 5 Jahre, muss zum 31.05. des Teilnahmejahres zumindest ein lebend geborenes Nachkommen im Zuchtbuch in den letzten 2 Jahren registriert sein

4 FÖRDERBEDINGUNGEN

4.1 HALTEDAUER

Die beantragten Tiere müssen von 1. April bis einschließlich 31. Dezember des jeweiligen Förderjahres am Betrieb gehalten werden.

4.2 MELDUNGEN AN DAS VERBRAUCHERGESUNDHEITSINFORMATIONSSYSTEM (VIS)

Gemäß der Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 i.d.g.F. (TKZVO 2009) sind alle Personen, die Schafe und Ziegen halten, verpflichtet, Ereignisse (Ab- und Zugang von lebenden Tieren) an das Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS) zu melden.

Weiters sind gemäß der Verordnung (EU) 2015/262 alle Equiden mit einer UELN („Unique Equine Life Number“ – universelle Equiden-Lebensnummer) zu identifizieren und gemäß der Verordnung (EU) 2021/963 an die Österreichische Equidendatenbank sowie an das VIS zu melden.

Verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der an die AMA und an das VIS gemeldeten Tierinformationen sind die tierhaltenden Personen. Die AMA ist verpflichtet, einen Abgleich mit den an das VIS gemeldeten Tierinformationen vorzunehmen und die Angaben auf Plausibilität zu prüfen. Die an das VIS gemeldeten Tierinformationen können jederzeit unter <https://vis.statistik.at/vis> eingesehen werden.

4.3 BESTÄTIGUNG DER ZUCHTORGANISATION

Die für die jeweilige Rasse verantwortliche Zuchtorganisation beurteilt die beantragten Tiere sowie die förderbaren Rinder des Betriebes bis spätestens am 10. Februar des Folgejahres (Bestätigung oder Ablehnung).

Die Bestätigung umfasst die Eintragung in das Zuchtbuch, die Einhaltung der Anforderungen für die Tierkategorien und die Einhaltung des von der Tierzuchtbehörde genehmigten Zuchtprogramms. Zudem wird für die förderbaren Kühe die Teilnahme an der Milchleistungskontrolle bestätigt. Die Bestätigung durch die Zuchtorganisation erfolgt im eAMA.

4.4 ABGANG

Ein Abgang von beantragten Pferden, Schafen, Ziegen oder Schweinen während der vorgeschriebenen Haltedauer ist binnen 7 Tagen online an die AMA zu melden. Die erforderliche Meldung ist als Korrektur zum Mehrfachantrag in der Beilage „Gefährdete Nutzierrassen“ unter www.eama.at vorzunehmen.

Befinden sich Schafe und Ziegen auf Almen oder Gemeinschaftsweiden, bewirkt eine Abgangsmeldung am Heimbetrieb automatisch die Meldung des tatsächlichen Abtriebs in der Beilage „Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste“.

Der Abgang von beantragten Rindern wird automatisch durch die Meldung an die Rinderdatenbank berücksichtigt und muss nicht gemeldet werden.

4.5 NACHBESETZUNG

Innerhalb von 5 Wochen müssen abgegangene Pferde, Schafe, Ziegen oder Schweine mit förderbaren Tieren der gleichen Rasse (Ersatztiere) nachbesetzt werden. Die Frist gilt auch über den 31. Dezember eines Teilnahmejahres hinaus. Die nachbesetzten Tiere müssen ab dem Zeitpunkt der Nachbesetzung alle Förderverpflichtungen erfüllen.

Die Nachbesetzung muss innerhalb von 7 Tagen ab Nachbesetzung der AMA online gemeldet werden. Diese Meldung ist als Korrektur zum Mehrfachantrag in der Beilage „Gefährdete Nutztierassen“ unter www.eama.at vorzunehmen.

Die Nachbesetzung von Rindern wird automatisch durch die Meldung an die Rinderdatenbank berücksichtigt und muss nicht gemeldet werden.

Beispiel:

Ein beantragtes Schwein wird am 20. Dezember 2023 geschlachtet. Für die Nachbesetzung ist bis spätestens am 24. Jänner 2024 Zeit. Das nachbesetzte Tier muss innerhalb von 7 Tagen ab Nachbesetzung online an die AMA mittels Korrektur zum Mehrfachantrag gemeldet werden.

Hinweis:

Bei Nachbesetzung eines weiblichen Tieres mit einem männlichen Tier oder bei Nachbesetzung eines Tieres mit Milchleistungskontrolle durch eines ohne Milchleistungskontrolle wird immer das Tier mit der geringeren Prämie ausbezahlt.

4.6 WEITERGABE ZWECKS ZUCHEINSATZ

Die Weitergabe von Tieren während der Haltedauer ist bei einem vorübergehenden Aufenthalt der Tiere auf einer Zuchtstation für Züchtungszwecke maximal 6 Monate zulässig. Männliche Zuchttiere dürfen für einen vorübergehenden Zuchteinsatz auf einen anderen landwirtschaftlichen Betrieb für maximal 3 Monate verbracht werden.

Achtung:

Vor der Weitergabe von Pferden, Schafen, Ziegen oder Schweinen hat online unter www.eama.at eine Meldung des Zuchteinsatzes im Register „Eingaben“ unter dem Menüpunkt „Andere Eingaben“ an die AMA zu erfolgen.

Bei einem vorübergehenden Aufenthalt von Tieren (z. B. auf einer Zuchtstation, Leistungsprüfung, Tierzucht-Veranstaltung, oder Sport-Veranstaltung wie z. B. Reitveranstaltung oder Reitkurs) im Ausmaß von maximal 10 Tagen ist keine Meldung an die AMA erforderlich, wenn ein solcher vorübergehende Aufenthalt vom Betrieb belegt werden kann.

Bei Rindern ist die Weitergabe nach dem 30. September an andere Betriebe zulässig, sofern die Tiere nicht vor dem 1. Jänner des Folgejahres ins Ausland verbracht oder geschlachtet werden oder verenden. Der übernehmende Rinderbetrieb muss nicht an der Maßnahme teilnehmen.

Hinweis:

Im Fall von Rindern werden alle erforderlichen Meldepflichten (Abgang, Nachbesetzung, Weitergabe zwecks Zuchteinsatz) durch die Meldung an die Rinderdatenbank ersetzt.

4.7 ZUSCHLAG – BESONDERES GENERHALTUNGSPROGRAMM

Rassen mit besonderem Generhaltungsprogramm sind Rassen, die gemäß Zuchtprogramm der verantwortlichen Zuchtorganisation umfassende zusätzliche Auflagen einzuhalten haben. Die detaillierten Auflagen sind dem Anhang D der Sonderrichtlinie ÖPUL 2023 zu entnehmen. Der Zuschlag wird automatisch gewährt falls ein besonderes Generhaltungsprogramm vom jeweiligen Zuchtverband umgesetzt wird.

5 BEANTRAGUNG

Folgende Punkte sind bei der Beantragung zu beachten:

- Die Maßnahme „Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen“ muss vor Verpflichtungsbeginn im Maßnahmenantrag des Mehrfachantrages bis spätestens am 31. Dezember beantragt werden, um eine gültige Verpflichtung ab dem Folgejahr am Betrieb zu begründen.
- Der letzte Einstieg ist mit dem Förderjahr 2027 möglich (Beantragung bis spätestens am 31. Dezember 2026).
- Die förderbaren Pferde, Schafe, Ziegen und Schweine am Betrieb sind im Teilnahmejahr einzeln im Mehrfachantrag in der Beilage „Gefährdete Nutzierrassen“ mit Stichtag 1. April zu beantragen. Bei Pferden ist die UELN im Feld „Kennzeichnung“ anzugeben. Ersatztiere für den unmittelbaren Ersatz abgegangener Tiere können im Mehrfachantrag nicht im Vorhinein beantragt werden, sondern sind im Fall einer tatsächlichen Nachbesetzung mittels einer Korrektur zum Mehrfachantrag zu melden.
- Bei der Teilnahme mit Rindern werden die förderbaren Tiere des Betriebes durch die AMA aus der Rinderdatenbank mit Stichtag 1. April für das jeweilige Teilnahmejahr automatisch ermittelt. Ersatztiere werden ebenfalls automatisch aus der Rinderdatenbank entnommen.
- Der Zuschlag für Tiere mit besonderem Generhaltungsprogramm, sowie der Zuschlag für Tiere mit Milchleistungskontrolle werden automatisch ermittelt und müssen nicht gesondert beantragt werden.
- Wird in einem Förderjahr die Mindestteilnahmebedingung von einem förderbaren Tier

nicht eingehalten, erlischt die Verpflichtung für die Maßnahme. Es ist ein neuer fristgerechter Maßnahmenantrag im Mehrfachantrag erforderlich, wenn der Betrieb wieder an der Maßnahme im Folgejahr teilnehmen möchte. Um gleich im Anschluss an das Jahr, in welchem die Verpflichtung für die Maßnahme geendet hat, wieder teilnehmen zu können, die Antragsfrist aber bereits abgelaufen ist, ist eine Korrektur zum vorhergehenden Maßnahmenantrag mit erneuter Beantragung der Maßnahme notwendig. Zusätzlich zur Online-Anmeldung ist in diesem Fall ein gesondertes schriftliches Ersuchen an die AMA zu übermitteln.

Achtung:

Die erforderlichen Meldungen im Rahmen der Tierkennzeichnungsvorschriften (Rinderdatenbank, Verbrauchergesundheitsinformationssystem) sind unabhängig von der Förderbeantragung durchzuführen.

6 AUSSTIEG BZW. ABMELDUNG

Nach Erfüllung des einjährigen Vertragszeitraumes ist ein Ausstieg aus der Maßnahme „Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen“ möglich. Es kann auch ein Ausstieg nach zwei oder mehreren Teilnahmejahren vorgenommen werden.

Der Ausstieg ist der AMA für das laufende Förderjahr online auf www.eama.at im Rahmen der Antragstellung des jeweils aktuellen Mehrfachantrages bekannt zu geben.

Achtung:

Wird die Abmeldung im Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember durchgeführt, ist die Maßnahme im betroffenen Förderjahr nicht mehr gültig. Wenn die Auflagen noch bis 31. Dezember erfüllt werden, darf die Maßnahme erst ab 1. Jänner des Folgejahres abgemeldet werden.

7 HÖHE DER PRÄMIE

	Prämienstufe A	Prämienstufe B	Zuschlag – Generhaltungs- programm	Zuschlag – Milchleistungs- kontrolle
Rinder				
Kuh	210	310	20	80
Zuchstier	420	620	20	
Pferde				
Stute	210		20	
Zuchthengst	420		20	
Schafe				
Mutterschaf	50	60	20	
Zuchtwidder	100	120	20	
Ziegen				
Mutterziege	50	60	20	
Zuchtbock	100	120	20	
Schweine				
Zuchtsau		150	20	
Zuchteber		300	20	

Die Prämien werden je Tier gewährt, dargestellt sind Prämien in Euro/Tier.

Die Zuordnung der Rassen zu den Prämienstufen sowie die Gewährung des Zuschlags für besondere Generhaltungsprogramme erfolgt gemäß Rassenliste unter Punkt 8.

8 RASSENLISTE

Tierart	Originalrasse	Prämien- stufe	Besonderes Generhaltungs- programm	Tierzuchtorganisation
Rinder				
	Ennstaler Bergschecken	B	ja	Rinderzucht Steiermark eG
	Kärntner Blondvieh	B	ja	caRINDthia ZVB eGen
	Murbodner	A	ja	Rinderzucht Steiermark eG
	Original Braunvieh	B	ja	Vorarlberg Rind Zuchtverband eGen
	Original Pinzgauer	A	ja	Rinderzuchtverband Salzburg
	Pustertaler Sprintzen	B	ja	Rinderzucht Tirol eGen
	Tiroler Grauvieh	A	ja	Rinderzucht Tirol eGen
	Tux-Zillertaler	B	ja	Rinderzucht Tirol eGen
	Waldviertler Blondvieh	B	ja	NÖ Genetik Rinderzuchtverband
Pferde				
	Noriker	A	ja	Landespferdezuchtverband Salzburg eGen
Schafe				
	Alpines Steinschaf	B	ja	Salzburger Landesverband für Schafe und Ziegen
	Braunes Bergschaf	A		Schaf- und Ziegenzucht Tirol eGen
	Kärntner Brillenschaf	A	ja	Schaf- und Ziegenzuchtverband Kärnten
	Krainer Steinschaf	A	ja	Schaf- und Ziegenzuchtverband Kärnten

Montafoner Steinschaf	B	ja	Vorarlberger Schafzuchtverband
Tiroler Steinschaf	A		Schaf- und Ziegenzucht Tirol eGen
Waldschaf	B	ja	Landesverband Schafzucht u. -haltung OÖ
Zackelschaf	B	ja	Landesverband Schafzucht u. -haltung OÖ

Ziegen

Blobe Ziege	B		Schaf- und Ziegenzucht Tirol eGen
Gemsfarbige Gebirgsziege	A		Schaf- und Ziegenzucht Tirol eGen
Pfauenziege	B	ja	Salzburger Landesverband Schafe und Ziegen
Pinzgauer Strahlenziege	B	ja	Salzburger Landesverband Schafe und Ziegen
Pinzgauer Ziege	B	ja	Salzburger Landesverband Schafe und Ziegen
Steirische Scheckenziege	B	ja	Steirischer Schaf- und Ziegenzuchtverband eGen
Tauernschecken	B	ja	Salzburger Landesverband Schafe und Ziegen

Schweine

Mangaliza	B	ja	Arche Austria
Turopolje	B	ja	Arche Austria

9 AKTUALISIERUNGEN

Änderungen zur vorhergehenden Version mit Stand April 2023

- Kapitel 4.4: Anpassung Abgangsmeldung innerhalb von 7 Tagen

Änderungen zur vorhergehenden Version mit Stand Oktober 2023

- Kapitel 4.4: Ergänzung Abgangsmeldung von Schafen und Ziegen

IMPRESSUM: Informationsblatt „ÖPUL 2023 – Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen“ der Agrarmarkt Austria (AMA)

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb, Redaktion: Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, Telefon: +43 50 3151 - 0, Telefax: +43 50 3151-295, E-Mail: oepul@ama.gv.at

Dieses Informationsblatt enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.